

29L – HAUSHALT-PAKET

Jalousien, Markisen, Rollos, Sonnenschirme

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gelten Jalousien, Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme als mitversichert. Sonnenschirme gelten als Gartenmöbel. Definition Gartenmöbel: Alles was zum Verbleib im Freien bestimmt ist.

Firmengegenstände

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Einrichtung von Büros

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 2, Punkt 3.3 ABH) entwendet werden.

Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromstärke) an beruflich genutzten, elektrischen Geräten gelten als mitversichert, jedoch max. mit **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt EUR 150,-.

Hotelkosten

In Abänderung der Klausel 01P gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,-** pro Monat, maximiert mit **EUR 18.000,-** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 18.000,-**.

Mitversicherung des Brandherdes

In Abänderung der Klausel 02P gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd im Rahmen der Haushaltversicherungssumme als mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Abänderung der Klausel 02P gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert.

Sengschäden

In Abänderung der Klausel 02P gilt der Selbstbehalt bei Sengschäden auf **EUR 75,-** reduziert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

In Abänderung der Klausel 02P gelten Schäden durch Rauch und Ruß im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert.

Blitzschlagschäden an Bäumen/Masten

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) Artikel 2, Punkt 1.2 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einen Baum oder Masten einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt oder auf versicherte Sachen geschleudert wird.

Wohnungstür

In Abänderung der Klausel 03P gilt der Selbstbehalt bei Schäden durch Vandalismus als gestrichen.

Fahrräder

In Abänderung der Klausel 03P gelten gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und Fahrradanhänger) auf öffentlichen Gehsteigen vor dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2 und 3.2 der ABH sind Fahrräder (auch E-Bikes und Fahrradanhänger) auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 3 Punkt 2.3 und 4 der ABH sind gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes und Fahrradanhänger) am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert. Entschädigt wird der Neuwert des Fahrrades.

Geschäfts-, Sammel- und Vereinsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäfts-, Sammel- und Vereinsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. mitversichert.

Bargeld und Schmuck in einem eisernen, feuerfesten Geldschrank mit mindestens 100 kg

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2 der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,--** versichert.

Bargeld und Schmuck freiliegend

In Abänderung der Klausel 03P gilt Bargeld bis **EUR 2.000,--** freiliegend versichert (auch in Sparbüchsen) sowie Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen bis **EUR 4.000,--** freiliegend versichert.

Missbrauch von Kredit- oder Bankomatkarten

In Erweiterung der ABH gelten auch Schäden durch Missbrauch von Kredit- oder Bankomatkarten bis **EUR 4.000,--** mitversichert, sofern diese Karten durch Einbruchdiebstahl im Sinne von Artikel 2, Punkt 3 der ABH abhandengekommen sind.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Fenster in Reichweite

In Abänderung von Artikel 4, Punkt 1 der ABH können Fenster in Reichweite (ausgenommen Fenster im Innenhof) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr in Kippstellung verbleiben, wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen in dieser Zeit verlassen werden.

Die Entschädigung für derartig verursachte Einbruchdiebstahlfälle ist **mit EUR 10.000,-- auf „Erstes Risiko“** begrenzt.

Beschädigungen von Einfriedungen

In Erweiterung der Klausel 03P gilt vereinbart:

Wird im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahles die Grundstückseinfriedung, der Zaun, das Gartentor oder Gebrauchsgegenstände innerhalb des Grundstückes beschädigt oder entwendet so gilt dies **bis EUR 1.000,-- auf "Erstes Risiko"** mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Gerüstkosten nach Glasbruch

Mitversichert gelten notwendige Gerüstkosten nach einem ersatzpflichtigen Glasschaden. Diese Erweiterung ist bis **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Verglasung im Freien

In Ergänzung der Klausel 05P gelten auch Glaszäune als mitversichert.

Privathaftpflicht - reine Vermögensschäden

Im Sinne von Artikel 12, Punkt 1.2 der ABH gelten reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 15.000,--** mitversichert.

Regress gegen Mieter - in Erweiterung zu Klausel 06P

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten, geleasteten oder entliehenen unbeweglichen Sachen, sofern gesetzliche Schadensersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden. Diese Deckungserweiterung gilt nur für den Fall, dass dem Gebäudeeigentümer auch ein zedierbarer gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen den Wohnungsmieter, dessen Familienangehörigen oder dessen Hausangestellten zusteht und kein wie immer gearteter Regressverzicht des Gebäudeversicherers gegen über dem Wohnungsmieter, dessen Familienangehörigen oder dessen Hausangestellten besteht.

Verwahrungsschäden Haftpflicht

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisiken folgende Sub-Versicherungssummen zur Verfügung:

1. EUR 150.000,-- für Sachschäden an der Sache selbst (bewegliche Sache oder Teil einer unbeweglichen Sache), an der oder mit der eine Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung, etc.) vorgenommen wird. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions- sowie Putz- und Waschgut aller Art. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Tätigkeiten an Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks, etc.) Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.
2. EUR 150.000,-- für Sachschäden aus dem Titel der Verwahrung (auch als Nebenverpflichtung). Die Ausschlussbestimmung laut Punkt 1 findet sinngemäß Anwendung.
3. EUR 150.000,-- für Sachschäden durch Allmählichkeit (= im Einzelfall lang anhaltende Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen bzw. von Kraft der Energie). Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen.
4. EUR 150.000,-- für Sachschäden durch Überflutungen.
5. EUR 15.000,-- für reine Vermögensschäden.

Für die Punkte 1 - 5 gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden unter EUR 100,-- für Verwahrung & Tätigkeit sowie an elektronischen Geräten unter EUR 500,-- für Verwahrung & Tätigkeit.

Der Selbstbehalt ist jetzt eine untere Grenze, d.h. Schäden darunter sind nicht versichert, aber wenn darüber dann ist der Schaden voll versichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel 01P gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert.

Austausch von Fliesen

Sollten aufgrund einer versicherten Gefahr versicherte Fliesen beschädigt werden und gleiche Fliesen nicht mehr erhältlich sein, hat der Kunde jedenfalls Anspruch auf den Austausch der Fliesen der gesamten vom Schaden betroffenen Wand bzw. des Bodens – max. **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Austritt vor Flüssigkeiten aller Art

Folgeschäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus Rohren sind mitversichert bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“.

Weiters gilt auch der Austritt von Flüssigkeiten aus Kühlschränken bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert (Folgeschäden durch Abtauen).

In Erweiterung der Leitungswasserschadenversicherung gelten auch Bruchschäden an ölführenden Leitungen als mitversichert.

Klarstellungen

Glasbruch

Klarstellung zu den Bedingungen - Folgeschäden durch Glasbruch an Gebäudebestandteilen gelten mitversichert. Glasbruch gilt für die Photovoltaik- und Solaranlage mitversichert. Aufgeklebte und/oder eingearbeitete Sprossen gelten als mitversichert.

Bei einem Glasbruch (auch Plexiglas) wird, falls eine Glasbruchreparatur unwirtschaftlich bzw. unmöglich ist, das gesamte Element ersetzt (z.B.: Duschkabine, Ceranfeld, etc.).

Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert gelten ehrenamtliche Tätigkeiten aller versicherten Personen (subsidiär), ausgenommen betriebliche, berufliche und/oder gewerbsmäßige Tätigkeiten.

Klarstellung zur Einbruchdiebstahlversicherung

Bei gesicherten Fahrrädern am Grundstück bzw. in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten sowie bei Sachen im Freien (gemäß ABH) gilt auch der einfache Diebstahl von Teilen dieser Sachen mitversichert.

Gefälligkeitsüberlassungen

Klarstellung: Gefälligkeitsüberlassungen sind Überlassungen eines Gegenstandes für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses (z.B. Freundschaft, Nachbarschaft) ohne Gegenleistung.

Keine Gefälligkeitsüberlassung ist das kurzfristige „Ausborgen“ eines Gegenstandes (z.B. für eine Fotoaufnahme, ein kurzes Telefonat, etc.).

Klarstellung zur Haftpflichtversicherung

Elektrofahrräder gelten in der Privathaftpflichtversicherung wie Fahrräder als mitversichert.

Obliegenheiten

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. Heizung wird nicht abgedreht, Frostwächter) getroffen wurden und/oder eine nachweislich regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind.

Außerhalb der Frostperiode ist eine Absperrung der Wasserleitungen generell nicht erforderlich.

Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.